OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601962/6/Sch/JL

Datum: Linz, 25. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. R G, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, vom 12. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Mai 2017, GZ: VStV/916301234275/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 80 Euro (20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 15. Mai 2017, VStV/916301234275/2016, über Herrn Dr. R G wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1 auf ihr schriftliches Verlangen vom 14.10.2016, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 31.07.2016 um 13:42 Uhr in Linz auf der A 7, StrKm 16,228, Fahrtrichtung Süd, gelenkt hat.
Sie haben mit Telefax vom 27.10.2016 eine falsche Auskunftsperson angegeben, welche die geforderte Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
400,--	81 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
- 40,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens aber € 10,--. (Je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich Euro 100,-- angerechnet);
- Euro als Ersatz der Barauslage für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 440,00.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 i.V.m. § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 19. Jänner 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Zeuge teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Aufgrund des von der belangten Behörde und des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahrens ist von folgender Sachlage auszugehen:
Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Am 31. Juli 2016 um 13:42 Uhr ist damit auf der A 7 bei Straßenkilometer 16,228 eine Übertretung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit begangen worden. Anstelle der erlaubten Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h wurde eine von 121 km/h eingehalten.
Die deshalb verhängte Strafverfügung ist vom Beschwerdeführer rechtzeitig beeinsprucht worden, sodann erfolgte seitens der belangten Behörde eine Anfrage nach dem Lenker zum Vorfallszeitpunkt.

Folgende Auskunft wurde erteilt:
„Ich kann die Auskunft nicht erteilen und gebe als Auskunftspflichtigen bekannt Herrn A J."

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hat die belangte Behörde die genannte Person als vom Zulassungsbesitzer als auskunftspflichtig Benannten für das Kraftfahrzeug x gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Auskunftserteilung aufgefordert.
Es folgte daraufhin die Mitteilung durch I-A I, dass er nicht wisse, wer das Fahrzeug am 31.07.2016 gelenkt habe, er sei es keinesfalls gewesen.

Nachdem ihm gegenüber eine Strafverfügung wegen einer nicht dem Gesetz entsprechenden Auskunftserteilung erlassen wurde, brachte er in seinem Einspruch dagegen Folgendes vor:
„Ich möchte nochmals klarstellen, dass ich noch nie das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt habe. Meines Wissens handelt es sich hierbei um das Privatfahrzeug meines Dienstgebers (=Zulassungsbesitzer, Hr. G). Ich habe für meinen Dienstgeber ausschließlich einen LKW mit dem Kennzeichen x gelenkt, jedoch niemals sein Privatfahrzeug benutzt bzw. zur Verfügung gestellt bekommen. Zudem habe ich immer von Montag bis Freitag für meinen Dienstgeber gearbeitet. Laut Lenkererhebung vom 27.10.2016 wurde das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x jedoch an einem Sonntag (31.07.2016) gefahren, also an meinen freien Tag. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass ich von 21.07.2016 bis 03.08.2016 gemeinsam mit meiner Familie in Rumänien Urlaub gemacht habe. Meinen Dienst habe ich erst wieder am 08.08.2016 angetreten.

In meiner Stellungnahme von Anfang November konnte ich Ihnen lediglich deshalb keine Person nennen welche das Fahrzeug gelenkt haben könnte, da ich zum Fahrzeug mit dem Kennzeichen x keinerlei Bezug habe und ich meine Person definitiv ausschließen kann. Aus diesem Grund muss ich Sie ersuchen sich in dieser Sache wieder an den Zulassungsbesitzer zu wenden."

Am 21. Februar 2017 ist I-A I zeugenschaftlich befragt worden, wobei er Folgendes angab:
„Auf Befragung gebe ich an, dass ich für Dr. R G G seit 2015 als Lagerarbeiter beschäftigt bin.
Das Privatfahrzeug von Dr. G mit dem Kennzeichen x wurde mir von diesem jedoch nie überlassen.
Auch zum fraglichen Zeitpunkt am 31.07.2016 war mir dieses Fahrzeug nicht überlassen worden.
Das ist insofern gar nicht möglich, weil ich von 21.07.2016 bis 03.08.2016 mit meiner Familie in Rumänien Urlaub gemacht habe. Die Rechnung einer rumänischen Monatsvignette für diesen Zeitraum lege ich bei.
Wir sind mit meinem eigenen Fahrzeug, Kz.: x in den Urlaub gefahren (siehe Rechnung Vignette).

Ich war also am 31.07.2016 mit meinen beiden Kindern und meiner Frau in Rumänien.

Dr. G gab mich auch bei anderen Behörden fälschlicherweise bei Lenkererhebungen als Auskunftsperson an, so etwa bei der BH Freistadt (VerkR-4186-2016).

Ich wiederhole, dass mir die Privatfahrzeuge von Dr. G niemals überlassen worden sind.“

4. Auch bei der eingangs angeführten Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat I-A I wiederum diese Angaben gemacht.

Das Verwaltungsgericht konnte mit dem Zeugen im Wesentlichen problemlos kommunizieren, auch wenn er der deutschen Sprache nicht gänzlich mächtig ist. Jedenfalls kam bei der Verhandlung im Ergebnis klar hervor, dass der Zeuge aus seiner Sicht offenkundig grundlos und unzutreffend vom Beschwerdeführer als auskunftspflichtige Person im Hinblick auf Lenker eines bestimmten Fahrzeuges des Beschwerdeführers angegeben wurde, obwohl er mit diesem Fahrzeug nichts zu tun hat.

Der Zeuge hinterließ bei der Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck und waren seine Angaben auch nachvollziehbar. Während seiner Zeit als Arbeitnehmer beim Beschwerdeführer – derzeit ist der Zeuge arbeitslos – hatte er stets nur einen bestimmten LKW in Verwendung gehabt, zu keiner Zeit aber ein anderes Fahrzeug, also auch nicht das verfahrensgegenständliche. Über dieses verfüge nach Ansicht des Zeugen alleine der Beschwerdeführer bzw. allenfalls dessen Gattin, er habe mit dem KFZ jedenfalls nichts zu tun.

Beweiswürdigend ergibt sich für das Verwaltungsgericht daraus, dass die stets gleichbleibende Verantwortung des Zeugen im Verein mit seinem bei der Verhandlung vermittelnden persönlichen Eindruck keinen anderen Schluss zulässt als eben jenen, dass der Zeuge mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, um das

es hier geht, nichts zu tun hat, insbesondere keinerlei Auskünfte erteilen kann, wer es zu einem bestimmten Zeitpunkt in Verwendung hatte.
Damit bleibt nur der Schluss zu ziehen, dass die Angaben des Beschwerdeführers im Hinblick auf die vermeintliche Auskunftsperson völlig unzutreffend waren und er somit eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu verantworten hat.

5. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro, das sind 8 % des Strafrahmens, bewegt sich somit noch im unteren Bereich desselben.

Der Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann beim Beschwerdeführer als bekannt vorausgesetzt werden. Es geht darum, im Interesse des Rechtsgutes „Verkehrssicherheit“ die Lenker von Fahrzeugen, mit denen straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretungen begangen wurden, umgehend ausforschen zu können. Dafür hat der Bundesverfassungsgesetzgeber einen Teil der Bestimmung in Verfassungsrang erhoben, um klarzustellen, dass allfällige Verweigerungsrechte jedenfalls in den Hintergrund zu treten haben.

Der Beschwerdeführer hat mit seiner beharrlichen Vorgangsweise, indem er eine unzutreffende Person als Auskunftspflichtigen benannt hat, dieser Bestimmung vorsätzlich und diametral völlig entgegen gewirkt. Er hat es dabei in Kauf genommen, einen Arbeitnehmer, von dem er wissen musste, dass er mit dem angefragten Fahrzeug nichts zu tun hat, in ein Verwaltungsstrafverfahren hineinzuziehen. In Anbetracht dessen konnte eine Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Erwägung gezogen werden.
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere einschlägige Verfahren betreffend dem Beschwerdeführer anhängig waren (etwa LVwG-601707) bzw. sind, wo der Beschwerdeführer immer wieder vermeintlich auskunftspflichtige Personen für sein KFZ namhaft gemacht hat bzw. macht, welcher Umstand darauf hindeutet, dass er offenkundig schon eine gewisse standardisierte Vorgangsweise pflegt.

Milderungsgründe kamen dem Beschwerdeführer nicht zugute.

Auf seine persönlichen Verhältnisse – als Rechtsanwalt – war nicht weiter einzugehen, da ihm die Bezahlung der gegenständlichen Verwaltungsstrafe wohl ohne weiteres möglich sein wird.

Zu II.:

Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön